



THE AUDIT COMPANY

ISO 50001 und das novellierte Energiedienstleistungs-Gesetz



**Zeitnahe Umsetzungsanforderungen für
betroffene Organisationen**

Eine Kundeninformation der DQS GmbH

ISO 50001 und das novellierte Energiedienstleistungs-Gesetz

Zeitnahe Umsetzungsanforderungen für betroffene Organisationen

Hinweis:

Die nachfolgende Zusammenfassung ist lediglich eine allgemeine Serviceleistung der DQS. Sie kann und soll die individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Organisationen mit individuellem Beratungsbedarf bitten wir, sich gegebenenfalls weiterer Expertise zu versichern, bei deren Auswahl wegen der bestehenden Legal Compliance-Risiken auch auf entsprechende belegbare Sach- und Fachkompetenz geachtet werden sollte.

In Erfüllung seiner Umsetzungspflichten der [Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EU](#) hat der deutsche Gesetzgeber die Novelle des [Energiedienstleistungsgesetzes \(EDL-G\)](#) auf den Weg gebracht. Sie enthält einige erhebliche praxisrelevante Änderungen und Ergänzungen des Gesetzes in seiner jetzigen Fassung und wird für eine Reihe von Unternehmen in der nächsten Zeit unmittelbare Handlungserfordernisse mit sich bringen. Nach bereits erfolgter Verabschiedung in Bundestag und Bundesrat und nach Ratifizierung durch den Bundespräsidenten sowie mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird das Gesetz in Kraft getreten sein. Auch in allen anderen Mitgliedsländern der EU ist diese Richtlinie bereits umgesetzt oder muss in Kürze umgesetzt werden.

Zur umfassenden Information zu diesem Thema – auch gegenüber DQS-Kunden mit verbundenen oder (Tochter-) Unternehmen im Ausland – werden nachfolgend in kurzer und übersichtlicher Form Antworten auf wesentliche praxisrelevante Fragen gegeben. Weitere Details sind im Übrigen sowohl der Energieeffizienz-Richtlinie als auch der Novelle des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) und der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (2203/362/EG) zu entnehmen, auf die das EDL-G ausdrücklich verweist.

Hinweise:

Bei allen rechts genannten Unternehmen kommt es nicht darauf an, ob es sich um so genannte energieintensive Unternehmen bzw. Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe handelt. Vielmehr sind nun auch sämtliche Dienstleister betroffen.

Die Begriffe „Organisation“ und Unternehmen sind nicht identisch. Wie bereits im Kontext mit den steuerlichen Tatbeständen des Stromsteuergesetzes, des Energiesteuergesetzes und des EEG bekannt ist, bilden auch im Anwendungsbereich des EDL-G jeweils die gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen in jedem Mitgliedsland und in jedem Einzelfall die Basis für die Organisationsdefinition. Zu einer Organisation (z.B. Holding) können so z.B. einzelne GmbH's gehören. Hier wäre dann bei jeder einzelnen GmbH zu prüfen, ob das EDL-G Anwendung findet.

Welche Unternehmen sind von den rechtlichen Änderungen des novellierten EDL-G betroffen?

Gemäß den bereits genannten Regelungen sind im Einzelnen nachfolgende Unternehmen betroffen:

- Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl ab 250 Personen und einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. €,
- Unternehmen mit einer Mitarbeiteranzahl ab 250 Personen und einer Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. € oder
- öffentlich kontrollierte Organisationen, deren Unternehmensanteile oder Stimmrechte zu mindestens 25% von einer staatlichen Stelle oder Körperschaft des öffentlichen Rechts kontrolliert werden, ohne dass es auf die Anzahl der Mitarbeiter und / oder auf die Höhe des Jahresumsatzes oder der Jahresbilanzsumme ankommt.



THE AUDIT COMPANY

Welche konkreten Umsetzungsmaßnahmen sind zu erfüllen?

Die konkreten Umsetzungsmaßnahmen richten sich danach, für welche der möglichen Varianten der Zertifizierungsgrundlage sich die jeweilige Organisation entscheidet.

Variante ISO 50001

Die jeweils betroffene Organisation muss bis zum 5. Dezember 2015 belegbar mit der Einführung eines Energiemanagements begonnen haben und dies dann bis spätestens 31. Dezember 2016 mit einer Erstzertifizierung durch einen akkreditierten Zertifizierer erfolgreich abgeschlossen haben. Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung folgen dann in den Folgejahren regelmäßig Überwachungsaudits.

Variante EN 16247-1:2012

Die jeweils betroffene Organisation muss erstmalig bis zum 5. Dezember 2015 und dann alle 4 Jahre ein richtlinienkonformes Energieaudit durchführen. Das heißt im Einzelnen, dass nachfolgende Mindestkriterien erfüllt sein müssen:

- a. aktuelle, gemessene, belegbare Betriebsdaten zum Energieverbrauch und den Lastenprofilen für Strom,
- b. eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von
 - Gebäuden oder Gebäudegruppen,
 - Betriebsabläufen,
 - Anlagen,
- c. Lebenszyklus-Kostenanalyse
- d. Es muss sich ein zuverlässiges Bild der Gesamtenergieeffizienz ergeben, aus denen sich die wichtigsten Verbesserungsmöglichkeiten zuverlässig ermitteln lassen.

Das Audit selbst muss in unabhängiger und kostenwirksamer Weise von qualifizierten und zugelassenen Experten durchgeführt und überwacht werden.

Welche Befreiungen von diesen gesetzlichen Umsetzungspflichten gibt es?

Von den oben aufgeführten betroffenen Organisationen sind diejenigen von den gesetzlichen Umsetzungspflichten zur Durchführung von Energieaudits nach EN 16247 befreit, die

- ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach ISO 50001,
- ein Umweltmanagementsystem nach der Umweltauditverordnung (EG) 1221/2009 (E-MAS) oder
- ein Energieaudit nach der EN 16247 bereits nach der Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)

eingeführt haben. Als frühester Zeitpunkt für die Durchführung eines Energieaudits nach EN 16247 gilt hier der Tag des Inkrafttretens der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU am 4. Dezember 2012.

Praxishinweis zu ISO 50001:

Die Organisationen, die nach den Anforderungen des novellierten EDL-G mindestens ein Energieaudit durchführen müssen, sollten aus Praktikabilitätsgründen überlegen, ob sie nicht **gleich ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001 ein- und fortführen**.

Die Managementnormen zum Qualitätsmanagement (ISO 9001), zum Umweltmanagement (ISO 14001) und zum Arbeitsschutzmanagement (OHSAS 18001) sind derzeit in der Revision und werden im Herbst 2015 bzw. in 2016 in neuen Versionen erscheinen. Im Zuge aktueller und künftiger Überarbeitungen werden alle ISO-Managementnormen eine einheitliche Struktur erhalten – die sog. High Level Structure. Da dies auch für ISO 50001 gelten wird, ist es in Hinblick auf die **Schaffung eines integrierten Managementsystems** empfehlenswert, gleich den Schritt zu einer ISO-Norm auch im Energiemanagement zu gehen.

Unternehmen, die bereits eines oder mehrere der vorgeannten Managementsysteme einsetzen, können im Übrigen schon jetzt deren Struktur nutzen, um das vorhandene System um die Energiemanagementaspekte zu erweitern. Auch dies **verringert den Aufwand und die Kosten** erheblich.

Schließlich kann derzeit zumindest die Erstzertifizierung nach ISO 50001 unter Umständen (s.u.) mit bis zu 8.000 € gefördert werden.

Hinweis zu EN 16247:

Insbesondere beim Einsatz von internen, organisationseigenen Auditoren sollte streng darauf geachtet werden, dass diese die vom Gesetzgeber geforderten Anforderungen auch hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit (siehe „Merkblatt für Energieaudits“, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA]) erfüllen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass die Grundlagen der Zertifizierung und damit diese selbst mangelbehaftet und ggf. unwirksam sind.

Hinweis:

Dem BAFA obliegt die Überprüfung des tatsächlichen Vorliegens dieser Befreiungsvoraussetzungen. Details über die Nachweisführung im Einzelnen sind dem § 8 c Abs. 2ff EDL-G zu entnehmen.

Im Zweifel sollten Organisationen, die der Auffassung sind, dass sie nicht unter den Anwendungsbereich der Gesetzesnovelle fallen, sich allein schon zur Vermeidung der vorgesehenen Sanktionen von bis zu 50.000 € Bußgeld, dies schriftlich vom BAFA bestätigen lassen.



THE AUDIT COMPANY

Mit welchen Kosten ist zu rechnen?

Der Gesetzesentwurf des EDL-G 544 / 14 beziffert die durchschnittlichen Kosten auf 4.000 €, wobei dies auf allgemeinen Annahmen beruht. Auf Basis der Erkenntnisse der DQS, die sich auf Ergebnisse ihres operativen Geschäfts im Bereich der Zertifizierung auch von Energiemanagementsystemen in den letzten drei Jahren stützen, liegen die Kosten im Durchschnitt um ca. 2.000 € höher.

Welche Konsequenzen hat die Nichtbeachtung der neuen Anforderungen?

Die Nichterfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung ist mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 € sanktionierbar.

Welche externe Unterstützung gibt es und was leistet die DQS in diesem Zusammenhang?

Das BMWi fördert derzeit die Erstzertifizierung von Energiemanagementsystemen nach ISO 50001 mit bis zu 8.000 € (Ausnahmen bilden lediglich die Organisationen, die unter das EEG bzw. die SpaEfV fallen oder über das Stromsteuergesetz oder das Energiegesetz Steuerbefreiungen bzw. Steuerrückzahlungen erhalten). Auch seitens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gibt es geförderte Energieberatungen für den Mittelstand. Diese werden jedoch zukünftig an die Durchführung von Energieaudits nach EN 16247 gekoppelt sein.

Die DQS hat als akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft langjährige Erfahrungen im gesamten Spektrum von Managementsystemen. Damit bietet sie ihren Kunden eine effiziente und normensichere Realisierung und Überprüfung von Energiemanagementsystemen an. Da sie unter anderem auch für die Bereiche Umweltmanagement, Qualitätsmanagement und Arbeitsschutzmanagement akkreditiert ist, kann sie das Thema Energiemanagement mit der Zielsetzung Integrierter Managementsysteme bei Audits in bereits vorhandene Managementsysteme einbinden.

Über den Autor

Frank Machalz ist Geschäftsführer der envigation Umwelt- & Unternehmensberatung und arbeitet eng mit der Rechtsanwalts- und Steuerberatersozietät Hejhal & Walter Berlin zusammen. Zugleich ist er DQS-Auditor für die Bereiche Energie-, Umwelt-, Arbeitsschutz- und Compliancemanagement.



THE AUDIT COMPANY

DQS GmbH

Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen

August-Schanz-Straße 21
60433 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 95427-0
info@dqs.de

www.dqs.de

Informationen zu ISO 50001 auf www.dqs.de

Fragen zum Energiedienstleistungs-Gesetz und zu ISO 50001 beantwortet das DQS-Kompetenzteam Energie (energie@dqs.de).

